

# Schaffhauser Abstimmungs-Magazin

zur Volksabstimmung  
vom 11. März 2007

**Revision des Dekretes über die  
Organisation des Steuerwesens  
(Neuorganisation des Steuerwesens)**

vom 13. November 2006

## Neuorganisation des Steuerwesens

In Kürze	Seite	2
Zur Sache	Seite	4
Erwägungen des Kantonsrates	Seite	21
Beschluss des Kantonsrates	Seite	23

Das Steuerwesen wird im Kanton Schaffhausen einerseits von der kantonalen Steuerverwaltung und andererseits von 17 Gemeinden, die eine eigene Steuerverwaltung betreiben, vollzogen. Inhaltlich geht es um die Registerführung, die Veranlagung der Steuern und den Bezug der Steuern. Zwischen der Kantonebene und der Gemeindeebene besteht heute eine komplizierte, unübersichtliche und kostenintensive Aufgabenteilung. Der Kanton bearbeitet sämtliche juristische Personen (Unternehmen und Firmen), die selbstständig erwerbenden natürlichen Personen, die Verrechnungssteuern, die Quellensteuern sowie alle Steuerpflichtigen jener 13 Gemeinden, die ihre Steuerverwaltung dem Kanton übertragen haben. Zudem zieht der Kanton die direkte Bundessteuer ein. Demgegenüber bearbeiten die Gemeinden mit eigener Steuerverwaltung die unselbstständig erwerbenden Personen und sind für den Steuerbezug der natürlichen Personen verantwortlich. Die Gemeinden vollziehen dabei eine vom Kanton an sie delegierte Aufgabe und verfügen daher über keine echte Autonomie im Steuerbereich. Zwei Gemeinden haben ihre Steuerverwaltung einer anderen Gemeinde übertragen. Die kantonale Steuer-

verwaltung übt sodann die fachliche Aufsicht über die Gemeindesteuerverwaltungen aus und betreibt und wartet das im ganzen Kanton zur Anwendung gelangende Steuerinformatiksystem (NEST).

Die Vorlage zur Neuorganisation des Steuerwesens enthält eine Reform dieser Organisationsstruktur mit folgenden wesentlichen Elementen:

- Die Aufgabenverflechtung zwischen Kanton und Gemeinden im Vollzug des Steuerwesens wird aufgehoben. Die kantonale Steuerverwaltung vollzieht das Steuerwesen zentral für den ganzen Kanton: Ein Kanton – eine Steuerverwaltung. Aufgabenerfüllung und Entscheidungskompetenzen sind in Zukunft somit auf der gleichen Ebene. Sämtliche Dienstleistungen im Steuerwesen kommen «aus einer Hand».
- Durch die Zentralisierung aller Aufgaben im Steuerwesen unter einem Dach kann die Aufgabenerfüllung betriebswirtschaftlich und prozessökonomisch optimal umgesetzt und durch optimierten Personal- und Sachmitteleinsatz effizienter organisiert werden. Kostenintensive Doppelspurigkeiten und unnötiger administrativer

Aufwand fallen weg und weitere Effizienzsteigerungen werden ermöglicht oder erleichtert (z.B. Einführung der EDV-unterstützten Veranlagung).

- Die 17 heute bestehenden Gemeindesteuerverwaltungen – von denen fünf (Beringen, Hallau, Schaffhausen, Stein am Rhein, Thayngen) mehr als 100 Stellenprozente umfassen – werden innerhalb einer dreijährigen Übergangsfrist in die kantonale Steuerverwaltung im neu renovierten und gut erschlossenen Verwaltungsgebäude Waldhaus in Schaffhausen integriert. Die Gemeindeangestellten werden vom Kanton übernommen.
- Die Neuorganisation führt zu einem mittelfristigen Stellenabbau um insgesamt acht Stellen. Der Stellenabbau wird sozialverträglich über die natürliche Fluktuation realisiert. Das «Verschieben» von Pensen bzw. Pensenanteilen zum Kanton führt für einzelne Gemeinden zu Synergieverlusten und zu notwendigen Anpassungen in ihren Verwaltungen.
- Zahlreiche flankierende Massnahmen gegenüber Gemeinden und Steuerpflichtigen stellen sicher, dass sowohl der Übergang in die neue Organisation als auch

die künftige Aufgabenerfüllung bürgernah und kundenfreundlich erbracht werden.

- Bei heutigen Kosten für den Vollzug des Steuerwesens (Bereich natürliche Personen) von 7,3 Mio. Franken tragen die Gemeinden 2,3 Mio. Franken (32 %) und der Kanton übernimmt 5,0 Mio. Franken (68 %). Die Neuorganisation führt zu einer jährlichen Kostenreduktion um 1,2 Mio. Franken. Die heutigen Vollzugskosten können durch die Reform somit erheblich reduziert werden.
- Durch den Wegfall der Aufgabe auf der Gemeindeebene wird der Kanton für die Aufgabenerfüllung und deren Finanzierung allein verantwortlich. Die Gemeinden werden durch die Neuorganisation um insgesamt 2,3 Mio. Franken entlastet. Die Zuständigkeit der Gemeinden für die Festlegung ihres Steuerfusses ist von der Neuorganisation des Steuerwesens nicht betroffen.

Der Kantonsrat hat der Zentralisierung des Steuerwesens mit 45 zu 23 Stimmen zugestimmt. Er empfiehlt Ihnen, sehr geehrte Stimmbürgerinnen und Stimmbürger, diesem Reformprojekt ebenfalls zuzustimmen.

## Ausgangslage

### 1. Aufgabenüberprüfung im Rahmen des Projekts «sh.auf»

Im Rahmen des Reformprojekts «sh.auf» hatte das mehrheitlich aus Gemeindevertretern zusammengesetzte Teilprojekt «Steuern» den Auftrag, die bestehende Verbundaufgabe zwischen Kanton und Gemeinden im Steuerwesen zu analysieren und Vorschläge zu unterbreiten, bei denen die Effizienz des Gesamtsystems «Vollzug des Steuerwesens» erhöht, eine sachgerechte und zweckmässige Zuordnung der Aufgabenteilung auf die Ebenen Kanton/Gemeinde (Aufgaben- und Finanzierungsentflechtung) vorgenommen sowie der Verwaltungsaufwand vermindert wird und Kosten gesenkt werden können. Der Steuerungs-ausschuss «sh.auf» hat in seinem Schlussbericht vom 15. Dezember 2004 vorgeschlagen, die bestehende Aufgabenteilung im Steuerwesen zu entflechten und das Steuerwesen beim Kanton zu zentralisieren. Die Umsetzung sollte unabhängig von Gemeinde- und Strukturreform vollzogen werden. In der breit angelegten Vernehmlassung stiessen die Vorschläge des Steuerungs-ausschusses zur Neuorganisation des Steuerwesens bei den Gemeinden und den politischen Parteien mehr-

heitlich auf Zustimmung, sodass der Regierungsrat dem Kantonsrat eine entsprechende Vorlage unterbreitete.

### 2. Aktuelle Aufgabenteilung im Vollzug des Steuerwesens

Das materielle Steuerwesen wird vom Bund (Bundessteuer) und vom Kanton (kantonale und kommunale Steuern) gesetzlich geregelt. Art. 122 des Steuergesetzes legt fest, dass der Vollzug des Steuerwesens der kantonalen Steuerverwaltung obliegt, sofern keine anderen Behörden bezeichnet sind. Im geltenden Dekret über die Organisation des Steuerwesens werden im Bereich der natürlichen Personen einzelne Aufgaben an die Gemeinden delegiert, namentlich die Führung des Steuerkatasters, die Vorbereitung der Steuerveranlagung und der Bezug der Gemeinde- und der Kantonssteuern. Der Vollzug des Steuerwesens ist heute somit im Rahmen einer Verbundaufgabe auf Kanton und Gemeinden aufgeteilt, und zwar wie folgt:

Die rund 3'130 juristischen Personen – also die Unternehmen und die Firmen – werden bereits heute vollständig und zentral vom Kanton

Was	Anzahl Steuerdossiers (2005)	Kanton			Gemeinde	
		Veranlagung	Bezug	Aufsicht	Veranlagung	Bezug
<b>Juristische Personen</b> alle Steuern	3'128	<b>X</b>	<b>X</b>			
<b>Natürliche Personen</b>						
<b>Selbstständigerwerbende</b> - Kantons- und Gemeindesteuern - Bundessteuer - Verrechnungssteuer	5'300	<b>X</b> <b>X*</b> <b>X</b>	<b>X</b>			<b>X</b>
<b>Spezialfälle</b> - Kantons- und Gemeindesteuern - Bundessteuer - Verrechnungssteuer	350	<b>X</b> <b>X*</b> <b>X</b>	<b>X</b>			<b>X</b>
<b>dem Kanton übertragene Unselbstständigerwerbende</b> - Kantons- und Gemeindesteuern - Bundessteuer - Verrechnungssteuer	9'950	<b>X</b> <b>X*</b> <b>X</b>	<b>X</b> <b>X</b>			
<b>Übrige Unselbstständigerwerbende</b> - Kantons- und Gemeindesteuern - Bundessteuer - Verrechnungssteuer	34'500	<b>X</b>	<b>X</b>	<b>X</b> <b>X</b>	<b>X</b> <b>X*</b>	<b>X</b>
<b>Total natürliche Personen</b>	50'100					
<b>Grundstückgewinnsteuer</b> Schaffhausen, Hallau, Thayngen, Stein am Rhein, Beringen Übrige 14 Gemeinden 13 Gemeinden (-> Kanton)	183 414	<b>X</b> <b>X</b>	<b>X</b>	<b>X</b>	<b>X</b>	<b>X</b> <b>X</b>
<b>Quellensteuern</b>	8'356	<b>X</b>	<b>X</b>			

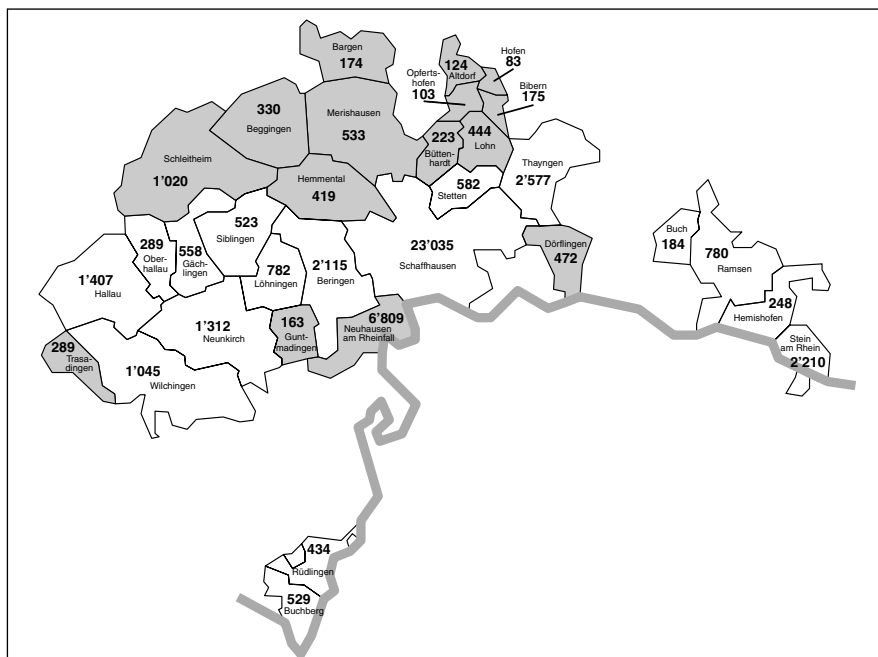
\* Die Veranlagung der direkten Bundessteuer wird in der Regel von der Veranlagung der Kantons- und der Gemeindesteuer abgeleitet.

bearbeitet. Demgegenüber werden die rund 50'100 Steuerdossiers der natürlichen Personen einerseits zentral vom Kanton und andererseits dezentral von den Gemeinden bearbeitet. Der Kanton veranlagt aktuell rund 15'600 Steuerdossiers (5'300 Selbstständigerwerbende, 350 Spezialfälle Unselbstständigerwerbende, 9'950 Unselbstständigerwerbende aufgrund der Aufgabenübertragung von 13 Gemeinden an den Kanton). Daneben bearbeitet der Kanton alle Steuerpflichtigen im Bereich der Quellensteuer (8'350 Dossiers) sowie der Verrechnungssteuer (32'200 Dossiers) und vollzieht das Inkasso bei der direkten Bundessteuer. Eine weitere Aufgabenteilung besteht bei der Grundstücksgewinnsteuer, die mit Ausnahme einiger Gemeinden von der kantonalen Steuerverwaltung veranlagt wird, wobei der Bezug wiederum grundsätzlich durch die Gemeinden erfolgt. Weiter werden die Erbschaftssteuern von den Gemeinden veranlagt, aber vom Kanton bezogen. Schliesslich übt die kantonale Steuerverwaltung die fachliche Aufsicht über das gesamte Steuerwesen – auch auf der Gemeindeebene – aus.

Demgegenüber bearbeiten die 17 Gemeinden mit eigener Steuerver-

waltung zusammen rund 34'500 Steuerdossiers von unselbstständig erwerbenden Personen. Die Gemeinden führen das entsprechende Register, erstellen die Veranlagung und ziehen die Kantons- und die Gemeindesteuer für die natürlichen Personen ein. Dafür steht die vom Kanton betreute EDV-Software «NEST» zur Verfügung. Für die Veranlagung und das Inkasso der Kantonssteuer erhalten die Gemeinden vom Kanton eine Entschädigung (sog. Einzugsprovision) in der Höhe von rund 1,51 Mio. Franken.

Heute haben bereits 13 Gemeinden das Steuerwesen bzw. ihre Steuerverwaltung an den Kanton übertragen. Es sind dies Barga (seit 2002), Beggingen (2001), Büttenhardt (2001), Dörfli (2007), Guntmadingen (2000), Hemmental (2006), Hofen (2005), Lohn (2002), Merishausen (2002), Neuhausen am Rheinfall (2005), Opfertshofen (2001), Schleithelm (2007) und Trasadingen (2003). Hinzu kommen zwei weitere Gemeinden, die keine eigene Steuerverwaltung mehr betreiben und die Aufgabe einer anderen Gemeinde übertragen haben (Altdorf an Thayngen und Bibern an Stetten). In der Karte auf der gegenüberliegenden Seite sind die Gemeinden ohne ei-



gene Steuerverwaltung grau unterlegt (Zahlen = Anzahl Steuerdosiers).

Ein Blick über die Kantonsgrenzen zeigt, dass in Kantonen mit weniger als 100'000 Einwohnern das Steuerwesen regelmässig vom Kanton zentral vollzogen wird (z.B. in den Kantonen ZG, AI, AR, GL, OW).

### 3. Analyse der Aufgabenteilung im Bereich «natürliche Personen»

Der Vollzug des Steuerwesens ist bereits heute im Grundsatz Sache des Kantons. Die Gemeinden mit einer eigenen Steuerverwaltung nehmen eine vom Kanton an sie delegierte Vollzugsaufgabe wahr. Die Gemeinden verfügen daher in inhaltlicher Hinsicht über keine Gestaltungsfreiheit und daher auch nicht über eine entsprechende Autonomie.



Die Bearbeitung der insgesamt rund 50'100 im Kanton anfallenden Steuerdossiers bei den natürlichen Personen ist ein «Massengeschäft», dessen Bewältigung in den letzten Jahren durch die zunehmende Unterstützung durch EDV-Hilfsmittel (z.B. zentrales EDV-System «NEST», elektronische Datenverwaltung und -erfassung aufgrund elektronischer Steuererklärungen) massgeblich vereinfacht wurde. Bereits heute sind die Gemeinden verpflichtet, die von der kantonalen Steuerverwaltung festgelegte EDV-Software zu verwenden. Die Analyse der heutigen Organisation und der Strukturen im Steuerwesen (Bereich natürliche Personen) kann wie folgt zusammengefasst werden:

- *Komplizierte und unübersichtliche Aufgabenverflechtung zwischen Kanton und Gemeinden*

Es bestehen viele Schnittstellen zwischen kantonalen Steuerverwaltung und kommunalen Steuerverwaltungen. Dies zieht einen organisatorischen und administrativen Mehraufwand nach sich. Für den Steuerpflichtigen ist zudem vielfach nicht einsichtig, mit welcher Steuerbehörde – kantonalen oder kommunalen – er in welchem Fall zu tun hat. Die

unterschiedlichen Zuständigkeiten beispielsweise für die juristischen Personen (Kanton) und die unselbstständigen natürlichen Personen (Gemeinden) führen teilweise zu Weiterungen und zu Verzögerungen bei der Veranlagung.

- *Mangelnde Steuerungs- und Entwicklungsmöglichkeiten des Gesamtsystems*

In der heutigen Organisation liegt die strategische/fachtechnische Führung und Verantwortung für das Gesamtsystem «Vollzug Steuerwesen» bei der kantonalen Steuerverwaltung. Demgegenüber liegt die operationelle Zuständigkeit und Verantwortung für rund zwei Drittel der Steuerdossiers aller natürlichen Personen bei 17 verschiedenen Gemeinden, welche über die im Steuerbereich einzusetzenden Ressourcen entscheiden. Durch diese Kompetenzverteilung zwischen Kanton und Gemeinden sind eine Steuerung und eine Weiterentwicklung des Gesamtsystems erheblich erschwert. Es können daher mögliche Effizienzsteigerungen im Vollzugsbereich (z.B. Realisierung eines zentralen Steuerbezugsystems) oder im EDV-Bereich (z.B. Realisierung der EDV-unterstützten Veranlagung

usw.) nicht oder nicht optimal ausgeschöpft werden.

- *Kostenintensive Doppelspurigkeiten und administrativer Mehraufwand*

Die kantonale Steuerverwaltung stellt den Bezug der Kantons- und der Gemeindesteuern der juristischen Personen sowie jener 9'950 natürlichen Personen sicher, deren Veranlagung ihr von den Gemeinden übertragen wurde; die kantonale Steuerverwaltung zieht im Auftrag dieser Gemeinden auch die Steuern ein. Gleiches gilt für den Bezug der direkten Bundessteuer sämtlicher Steuerdossiers. Daneben ziehen die Gemeinden die Kantons- und die Gemeindesteuern von den übrigen Unselbstständigerwerbenden und Selbstständigerwerbenden (rund 40'150 Steuerdossiers, die zuvor vom Kanton bearbeitet wurden) ein. Sowohl die kantonale Steuerverwaltung als auch die 17 Gemeindesteuerverwaltungen betreiben somit eine Steuerbezugsstelle mit entsprechendem Administrations- und Inkassoaufwand (Ratenabzahlungsvereinbarungen, Erlasswesen, Betreibungsverfahren, Verlustscheinbewirtschaftung usw.). Hier bestehen kostenintensive Doppelspurigkeiten.

Als direkte Folge der aktuellen Zuständigkeitsordnung (z.B. Veranlagung der Selbstständigerwerbenden durch den Kanton, dann jedoch Steuerbezug bei den Gemeinden; Verarbeitung der Verrechnungssteuerdossiers beim Kanton) wird zudem eine Vielzahl von Steuerdossiers zwischen der kantonalen Steuerverwaltung und den Gemeindesteuerverwaltungen hin und her geschickt, was zu einem beträchtlichen Verwaltungsaufwand mit entsprechenden Kosten führt.

- *Ungenutztes Optimierungspotenzial*

Die heutige dezentrale Organisation mit insgesamt 18 Steuerverwaltungen (1 kantonale und 17 kommunale) enthält in betriebswirtschaftlicher und prozessökonomischer Hinsicht ein ungenutztes Optimierung- und Effizienzsteigerungspotenzial sowohl im Einsatz der Personal- als auch der Sachmittel. Dabei ist zu beachten, dass im Bereich der EDV in den vergangenen Jahren im Steuerwesen eine enorme Entwicklung stattfand. Sämtliche Steuerverwaltungen im Kanton sind an die EDV-Software «NEST» angebunden, welche von der kantonalen Steuerverwaltung betreut und gewartet

wird. Bereits rund ein Drittel der Steuerpflichtigen füllt die Steuererklärung elektronisch aus (per Steuer-CD oder Internet-Download) und die Daten können direkt ins System eingelesen werden.

Daneben sind im «NEST»-System weitere Entwicklungen weit vorangeschritten und können zu einer massgeblichen Effizienzsteigerung mit entsprechender Kostenreduktion führen. Im Vordergrund steht dabei die EDV-unterstützte «automatisierte» Veranlagung, wie sie bereits in verschiedenen Städten und Kantonen im Einsatz steht. Allerdings können solche Entwicklungen nur dann effizient genutzt werden, wenn die Steuerung der dafür notwendigen Mittel von einer einzigen Ebene aus wahrgenommen wird (Anschaffung, Ausbildung, Ablaufdefinition, Führung usw.) und die operationellen Prozesse zentral festgelegt werden können.

- *Vollzug des Steuerwesens in Gemeinden mit eigener Steuerverwaltung*

Die heutige Lösung mit der dezentralen Veranlagung der unselbstständig erwerbenden Personen in 17 Gemeinden ermöglicht es diesen Steuerpflichtigen, auf der kommunalen

Steuerverwaltung persönlich vorzusprechen. Eine von der Gemeinde Neuhausen am Rheinfall durchgeführte repräsentative Erhebung der Kundenkontakte hat allerdings ergeben, dass selbst in Spitzenmonaten maximal 5 % der Steuerpflichtigen persönlich vorsprechen. Demgegenüber finden rund doppelt so viele Kundenkontakte per Telefon oder per E-Mail statt.

Kennt der Steuerkatasterführer die örtlichen Verhältnisse in kleineren oder mittleren Gemeinden (Ortskenntnisse, Personenkenntnisse sowie deren finanzielle und persönliche Verhältnisse), kann dies für die Steuerpflichtigen ein Vorteil (Bürgernähe, Vertrauen in die Behörde), aber auch ein Nachteil (zu grosse «Nähe» der Behörde) sein. In grossen Gemeinden – wie beispielsweise der Stadt Schaffhausen – haben die Orts- und die Personenkenntnisse aufgrund der Anonymität bzw. der hohen Zahl der Veranlagungen pro Veranlagungsperson praktisch keine Bedeutung.

- *Arbeitsplätze in kommunalen Verwaltungen*

Die kommunalen Steuerverwaltungen sind Teil der Gemeindeverwal-

tungen und tragen mit den vorhandenen Pensen bzw. Arbeitsplätzen zur Attraktivierung der Gemeinden als Arbeitgeber bei. In einigen Gemeinden ist die Stelle des Steuerkasterführers mit jener des Zentralverwalters oder mit einer anderen Funktion kombiniert (z.B. Beringen, Buch, Buchberg, Hallau, Ramsen, Stein am Rhein), sodass eine Vollzeitstelle oder ein erhöhtes Teilzeitpensum besteht und zudem Synergien mit der Zentralverwaltung oder mit anderen Stellen der Gemeinde genutzt werden können. Das «Herausbrechen» der Stellenprozente aus den kommunalen Verwaltungen als Folge der Zentralisierung des Steuerwesens hat daher für einzelne Gemeinden Auswirkungen auf die Organisation der Gemeindeverwaltung.

- *Situation in Gemeinden ohne eigene Steuerverwaltung*

Insgesamt 13 Gemeinden haben teilweise bereits vor Jahren ihre Steuerverwaltung an den Kanton übertragen. Umfragen bei den entsprechenden Gemeinden haben gezeigt, dass diese ausschliesslich positive Erfahrungen gemacht haben und insbesondere der Umstand, dass in der Gemeinde keine Steuer-

verwaltung mehr besteht, bei der Bevölkerung zu keinen Reaktionen geführt hat. Weiter wird die speditive und professionelle Veranlagung durch die kantonale Steuerverwaltung hervorgehoben; auch wird bestätigt, dass die Gemeindesteuern zeitgerecht den Gemeinden überwiesen und die für die Gemeindebehörden erforderlichen Informationen von der kantonalen Steuerverwaltung zur Verfügung gestellt werden.

# Personal- und Kostenstruktur der aktuellen Organisation

## 1. Gemeindeebene

Eine Übersicht über die aktuellen Personal- und Kostenstrukturen aller kommunalen Steuerverwaltungen präsentiert sich wie folgt:

Gemeinde	Steuerdossiers*	Stellenprozente	Gesamtkosten** (Franken)
Altdorf (-> Thayngen)	124	10	7'000
Beringen	2'115	120	165'064
Bibern (-> Stetten)	175	10	13'151
Buch	184	22	17'675
Buchberg	529	41	56'398
Gächlingen	558	40	49'977
Hallau	1'407	120	140'137
Hemishofen	248	20	18'673
Löhningen	782	45	60'762
Neunkirch	1'312	90	118'406
Oberhallau	289	15	18'513
Ramsen	780	40	59'420
Rüdlingen	434	40	55'597
Schaffhausen	23'035	1'370	1'777'745
Siblingen	523	35	34'974
Stein am Rhein	2'210	150	138'422
Stetten	582	48	49'383
Thayngen	2'577	180	259'629
Wilchingen/Osterfingen	1'045	80	85'272
<b>Total</b>	<b>38'909</b>	<b>2'476</b>	<b>3'126'198</b>
Vom Kanton veranlagte Gemeinden (Bargen, Beggingen, Büntenhardt, Dörflingen, Guntmadingen, Hem- mental, Hofen, Lohn, Merishausen, Neuhausen am Rheinflal, Opfertsho- fen, Schleithelm, Trasadingen)	11'157	---	Abgeltung an den Kanton (gesamt)*** 688'360
<b>Gesamttotal</b>	<b>50'066</b>	<b>2'476</b>	<b>3'814'558</b>

\* Steuerdossiers gesamt (Selbstständig- und Unselbstständigerwerbende; primär Steuerpflichtige und sekundär Steuerpflichtige).

\*\* Bruttokosten (Zahlen des Jahres 2004, vor Abzug der vom Kanton geleisteten Einzugsprovision). Keine Vollkostenrechnung, da ohne Raumkosten und ohne Gemeinkosten (Overhead). Die Zahlen zu den Stellenprozenten, zum Personalaufwand, zu den Sachkosten sowie zu den allgemeinen Kosten stammen von den Gemeinden.

\*\*\* Die Abgeltung derjenigen Gemeinden an den Kanton, die ihre Steuerverwaltung dem Kanton übertragen haben, kann nicht mit den Bruttokosten (= vor Abzug der vom Kanton geleisteten Einzugsprovision) der Gemeinden mit einer eigenen Steuerverwaltung verglichen werden.

Die Zusammenstellung zeigt, dass kantonsweit in den Gemeinden insgesamt 24,7 Pensen für das Steuerwesen in unterschiedlich grossen kommunalen Steuerverwaltungen bestehen. Bei den Gemeinden mit eigener Steuerverwaltung fallen Gesamtkosten in Höhe von rund 3,1 Mio. Franken an. Die vom Kanton veranlagten Gemeinden leisten insgesamt eine Abgeltung an den Kanton in Höhe von knapp 0,7 Mio. Franken. Der Gesamtaufwand auf Gemeindeebene für die Aufgaben-

erfüllung in der heutigen Ausgestaltung beträgt brutto rund 3,8 Mio. Franken.

## 2. Kantonsebene

In der kantonalen Steuerverwaltung befassen sich die Abteilungen «natürliche Personen» und «Verrechnungssteuer» mit der Bearbeitung der natürlichen Personen. Die Übersicht über die aktuelle Personal- und Kostenstruktur dieser beiden Abteilungen präsentiert sich wie folgt:

	<b>Abteilung natürliche Personen*</b>	<b>Abteilung Verrechnungssteuer**</b>	<b>Total</b>
Stellenprozente	2'160	500	2'660
Besoldungsaufwendungen (inkl. Sozialversicherungskosten) in Franken***	2'742'967	649'106	3'392'073
Sachaufwand (inkl. EDV- und Umlagekosten) in Franken***	456'313	318'328	774'641
Zwischentotal	3'199'280	967'434	4'166'714
abzüglich Entschädigungen der 13 Gemeinden			- 688'360
abzüglich Einzugsprovision der Kirchen			- 32'200
<b>Total</b>			<b>3'446'154</b>

\* Total 14 Steuerkommissäre (Veranlagung Selbstständigerwerbende/Personengesellschaften/Spezialfälle; Einsprachen, Nach- und Strafsteuern, Betreuung der Gemeinden und Aufsicht über die Gemeinden, Systembetreuung NEST/Schulung/Statistik, Abteilungsleitung usw.), 7,6 Pensen Sachbearbeitung (Bearbeitung Unselbstständigerwerbende der 13 Gemeinden; Registerführung, Veranlagung, Einsprachen, inkl. Pensenanteil für das Inkasso aus der Abteilung «Steuerbezug»).

\*\* Total 5 Veranlagungspensen (Veranlagung der Verrechnungssteuer).

\*\*\* Zahlen des Jahres 2004; Änderungen bei den Besoldungsaufwendungen und dem Sachaufwand infolge Veränderungen im Personalbestand (Übernahme neuer Gemeinden) nachgeführt mit aktuellen Zahlen.

**3. Personal- und Kostenstruktur Bereich «natürliche Personen»**

Zu beachten ist, dass sich die Kosten der Gemeindeebene nicht mit jenen der Kantonebene vergleichen lassen, da inhaltlich weitgehend unterschiedliche Aufgaben wahrgenommen werden (z.B. Veranlagung

Unselbstständigerwerbende und Veranlagung Selbstständigerwerbende). Die Personal- und Kostenstruktur des Gesamtsystems (Bereich natürliche Personen) unter Einbezug der vom Kanton an die Gemeinden mit eigener Steuerverwaltung ausgerichteten Einzugsprovision ergibt Folgendes:

Was (in Franken)	Gemeinden	Kanton	Total
Kosten Steuerverwaltung(-en)	3'126'198	4'166'714	
Abgeltung der Gemeinden ohne eigene Steuerverwaltung an den Kanton Einzugsprovision der Kirchen an den Kanton	+ 688'360	- 688'360 - 32'200	
<i>Zwischentotal</i>	<i>3'814'558</i>	<i>3'446'154</i>	<i>7'260'712</i>
Einzugsprovision natürliche Personen	- 1'510'161	+ 1'510'161	
<b>Nettokosten bereinigt</b>	<b>2'304'397</b>	<b>4'956'315</b>	<b>7'260'712</b>
Prozentanteil an den Nettokosten	32 %	68 %	100 %
Personalbestand	24,7 Pensen	26,6 Pensen	51,3 Pensen

Für die Veranlagung und den Bezug der Steuern der natürlichen Personen wenden Kanton und Gemeinden pro Jahr insgesamt knapp 7,3 Mio. Franken auf. Davon entfallen auf den Kanton rund 3,5 Mio. Franken direkte Kosten und 1,5 Mio. Franken Bezugsprovisionen an die Gemeinden, insgesamt also 5,0 Mio. Franken. Die Gemeinden weisen einen Bruttoaufwand von 3,8 Mio. Franken aus, was nach Abzug der vom Kanton geleisteten Einzugsprovision bereinigte Nettokosten auf der Ge-

meindeebene von 2,3 Mio. Franken ergibt. Der Kanton trägt mithin bereits heute die Kosten des Gesamtsystems zu 68 % oder zu rund 2/3. Demgegenüber kann der Kanton aufgrund der bestehenden Verbundaufgabe das Gesamtsystem operationell nicht in diesem Ausmass führen. Das Prinzip der fiskalischen Äquivalenz (Verantwortlichkeit und Kostentragung auf derselben Ebene) ist somit im Bereich des Steuerwesens nicht eingehalten.

## Neuorganisation des Steuerwesens: Ein Kanton – eine Steuerverwaltung

Das Steuerwesen soll künftig für den ganzen Kanton von der kantonalen Steuerverwaltung vollzogen werden. Die heute bestehenden 17 kommunalen Steuerverwaltungen werden innerhalb einer dreijährigen Übergangsfrist in die kantonale Steuerverwaltung integriert und mit den dort bestehenden Ressourcen verknüpft. Die heute von den Gemeinden angestellten Personen werden im Ausmass des bisher in der Gemeinde benötigten Pensums für das Steuerwesen vom Kanton übernommen und in die bereits bestehenden Abteilungen «natürliche Personen» und «Bezug/Inkasso» eingebunden. Die kantonale Steuerverwaltung ist im November 2006 in das neu renovierte Verwaltungsgebäude Waldhaus beim Kantonsspital gezogen. Neben den im Parterre (Eingangsbereich) befindlichen Schalter- und Beratungsbüros nutzt die kantonale Steuerverwaltung die Stockwerke 5 bis 10. Aufgrund der vorhandenen Räumlichkeiten stehen für die Integration der Gemeindesteuerverwaltungen genügend Büroräumlichkeiten zur Verfügung. Je nach Ablauf des Integrationsprozesses können bei Bedarf vorübergehend noch im 4. Stock Büroräumlichkeiten genutzt werden.

Dank dem zentralen Vollzug aller Aufgaben im Steuerwesen unter einem Dach kann eine betriebswirtschaftlich optimale, prozessorientierte Organisation der Arbeitsabläufe realisiert werden. Die bestehenden Doppelspurigkeiten werden abgebaut, der administrative Aufwand wird reduziert und der effiziente Einsatz des Personals und der technischen EDV-Hilfsmittel auch unter Berücksichtigung der künftigen Entwicklungen wird sichergestellt. Das Gesamtsystem dieser Vollzugsaufgabe kann somit erheblich optimiert werden und gleichzeitig können die Systemkosten massgeblich reduziert werden.



## Auswirkungen der Neuorganisation

### 1. Steigerung der Effizienz und Reduktion der Vollzugskosten

Der zentrale Vollzug der Aufgabe ermöglicht gegenüber dem heutigen Vollzugssystem mit 17 dezentralen Steuerverwaltungen eine optimierte Organisation und daher auch eine deutlich schlankere Verwaltung. Die Neuorganisation führt zu einem Personal- bzw. Pensenabbau sowohl bei der kantonalen Steuerverwaltung als auch bei bis anhin kommunalen Sachbearbeitungspensen. Dieser Personalabbau wird ausschliesslich durch die natürliche Fluktuation erreicht.

In der Annahme, dass die heutige Steuerverwaltung der Stadt Schaffhausen – die aktuell rund 46 % der Steuerdossiers der natürlichen Personen (Unselbstständigerwerbende) bearbeitet – optimal organisiert ist, wurde sie als Referenz für die Berechnung der notwendigen Bearbeitungspensen nach der Integration bzw. Übernahme der 17 kommunalen Steuerverwaltungen herangezogen. Diese Umrechnung ergibt, dass für die Sachbearbeitung der Unselbstständigerwerbenden (Gemeinden und Kanton) gesamthaft mindestens 4,5 Vollpensen abgebaut werden können (Kostenreduktion:

450'000 Franken). Darin nicht eingerechnet sind die Auswirkungen auf den Personalbestand, welche mittel- und längerfristig durch die Einführung der EDV-unterstützten «automatisierten» Veranlagung erzielt werden können. Diese Minderausgaben lassen sich zum heutigen Zeitpunkt nicht beziffern, dürften sich aber in der gleichen Grössenordnung bewegen. Der heute von den kantonalen Steuerkommissären betriebene Aufwand für die Betreuung und die Aufsicht über die Gemeindesteuerverwaltungen entfällt. Zusammen mit weiteren Synergieeffekten kann mittelfristig davon ausgegangen werden, dass der Personalaufwand um 2 bis 3 Steuerkommissäre reduziert werden kann (Kostenreduktion: 375'000 Franken). Weiter kann die Sachbearbeitung Verrechnungssteuer durch die Neuorganisation der Abläufe und durch den Wegfall des heute bestehenden administrativen Zusatzaufwands mittelfristig um ein Vollpensum reduziert werden (Kostenreduktion: 115'000 Franken). Die Neuorganisation führt demnach mittelfristig zu einer Reduktion der Personalkosten um jährlich mindestens 940'000 Franken.

Der Abbau der bestehenden Doppelspurigkeiten sowie des adminis-

trativen Mehraufwands (z.B. Portokosten) sowie der Wegfall der Kosten für den Betrieb der Standleitungen samt Übermittlungsgebühren (Betrieb «NEST»-System) für den Vollzug des Steuerwesens in den Gemeinden führen zu einer Reduktion der Sachmittelkosten von jährlich mindestens 210'000 Franken.

Die Zentralisierung des Steuerwesens führt somit zu einer Reduktion der Systemkosten um knapp 1,2 Mio. Franken oder um 1/6. In dieser Berechnung sind die weiteren Effizienzgewinne aus der Reform und die längerfristig zu realisierenden Kosteneinsparungen, insbesondere durch die Einführung der EDV-unterstützten «automatisierten» Veranlagung, nicht berücksichtigt. Es ist davon auszugehen, dass die Systemkosten längerfristig nochmals erheblich reduziert werden können.

## **2. Auswirkungen auf die Steuerpflichtigen sowie auf die Gemeinden**

Für die Steuerpflichtigen steht erfahrungsgemäss nicht im Vordergrund, ob ihre Steuererklärung von einer kommunalen oder einer kantonalen Stelle bearbeitet wird. Vielmehr ist von Bedeutung, dass diese Dienst-

leistung wenn möglich aus einer Hand kommt und von kompetenten und jederzeit erreichbaren Mitarbeitenden speditiv und fachlich korrekt ausgeführt wird. Grundlegend ist, dass eine steuerpflichtige Person bei der Steuerbehörde über eine Ansprechperson verfügt und nicht von Behörde zu Behörde gewiesen wird, wie dies heute aufgrund der unterschiedlichen Zuständigkeiten teilweise der Fall ist. Künftig nimmt die kantonale Steuerverwaltung sämtliche Aufgaben im Bereich des Steuerwesens wahr. Soweit ein Steuerpflichtiger persönlich auf der Steuerverwaltung vorsprechen muss, vergrössert sich je nach Wohnort die Distanz im Vergleich zur heutigen Situation. Dem steht der Umstand gegenüber, dass die kantonale Steuerverwaltung – im Gegensatz zu kleineren kommunalen Steuerverwaltungen – über kundenfreundliche Öffnungszeiten verfügt und eine hohe Verfügbarkeit sicherstellt. Im Parterre (Eingangsbereich) des Verwaltungsgebäudes Waldhaus werden ein Schalter und Beratungsbüros betrieben. Auf diese Weise wird sichergestellt, dass Auskunft suchende Steuerpflichtige auf unkomplizierte und speditive Art und Weise beraten und bedient werden können. Das unmittelbar neben dem Kan-

tonsspital liegende Verwaltungsgebäude Waldhaus ist gut erschlossen (VBSH Linie 6, Reisezeit ab Bahnhof Schaffhausen 8 Minuten, grundsätzlich 10-Minuten Takt). Unmittelbar vor dem Waldhaus stehen zudem genügend unentgeltliche Besucherparkplätze zur Verfügung.

Für jene Gemeinden, die ihre Steuerverwaltung bereits dem Kanton übertragen haben, wird sich – neben der finanziellen Entlastung – nichts ändern. Die 17 Gemeinden mit eigener Steuerverwaltung haben diese innerhalb der dreijährigen Übergangsfrist in die kantonale Steuerverwaltung zu integrieren. Dabei wird das Personal der kommunalen Steuerverwaltungen vom Kanton mit den bisherigen Pensen übernommen, sofern das von den Betroffenen gewünscht wird (§ 9 des Dekrets; garantierte Weiterbeschäftigung während der dreijährigen Übergangsfrist). Aufgrund der natürlichen Fluktuation ist davon auszugehen, dass allen Personen eine Weiterbeschäftigung auch nach Ablauf der dreijährigen Übergangsfrist angeboten werden kann. Weiter wird festgehalten, dass die kantonale Steuerverwaltung den Gemeinden sämtliche für die Budgetierung und die Planung relevanten Informationen zur Verfü-

gung stellt und den Gemeinden die ihnen zustehenden Gemeindesteuern ohne Verzug überweist (§ 2 und 3 Dekret). Zudem übernimmt die kantonale Steuerverwaltung sämtliche Steuerakten der Gemeinden und es werden auf Wunsch unentgeltlich «Steuersprechstunden» in den Gemeinden durchgeführt (§ 5 und 8 Dekret). Durch die Verschiebung der Arbeitsstellen in die kantonale Steuerverwaltung gehen in den Gemeinden Teilzeit- oder vereinzelt Vollzeitstellen verloren. Gesamthaft werden maximal 11 Vollzeitstellen von Landgemeinden in die Stadt Schaffhausen verschoben. Insbesondere bei mittelgrossen Gemeinden werden teilweise Pensenanteile aus den Gemeindeverwaltungen «herausgebrochen», was zu Synergieverlusten führen kann und teilweise notwendige Anpassungen bei den Gemeindeverwaltungen zur Folge hat. Diesem Umstand steht unter anderem die finanzielle Entlastung der Gemeinde gegenüber.

## Finanzielle Entlastung der Gemeinden

Die Gesamtkosten des Steuerwesens im Bereich der «natürlichen Personen» betragen heute jährlich knapp 7,3 Mio. Franken, von denen netto rund 2,3 Mio. Franken von den Gemeinden (32 %) und netto rund 5,0 Mio. Franken vom Kanton (68 %) getragen werden. Mit der Aufhebung der Aufgabenteilung wird der Kanton für die Aufgabenerfüllung und die Finanzierung allein verantwortlich. Für die Gemeinden bedeutet dies eine Entlastung in Bezug auf die Aufgabenerfüllung sowie eine finanzielle Entlastung in Höhe von netto 2,3 Mio. Franken als Folge des Wegfalls ihrer bisherigen Kosten für das Steuerwesen. Die finanzielle Nettoentlastung der einzelnen Gemeinden ergibt sich aus der Tabelle auf Seite 20.

Die Entlastung der Gemeindeebene in Höhe von 2,3 Mio. Franken bedeutet für den Kanton eine Mehrbelastung in gleicher Höhe. Allerdings werden die Systemkosten mittelfristig um knapp 1,2 Mio. Franken reduziert, sodass der Kanton eine wiederkehrende Mehrbelastung in Höhe von maximal 1,1 Mio. Franken übernimmt. Unter der realistischen Annahme der künftigen Realisierung weiterer Systemoptimierungen (z.B. Realisierung der EDV-unterstützten Veranlagung) ist davon auszugehen, dass diese Mehrbelastung längerfristig massgeblich reduziert werden kann. Es ist festzuhalten, dass die durch die Neuorganisation des Steuerwesens realisierte finanzielle Entlastung sich vollständig zugunsten der Gemeinden auswirkt und der Kanton das Risiko für zukünftige Entwicklungen allein trägt.

Gemeinden mit eigener Steuerverwaltung	Gesamtkosten (brutto) in Franken	abzüglich Einzugsprovision des Kantons in Franken	jährliche Nettoentlastung in Franken
Altdorf (->Thayngen)	7'000	4'787	2'213
Beringen	165'064	80'043	85'021
Bibern (-> Stetten)	13'151	5'506	7'645
Buch	17'675	6'599	11'076
Buchberg	56'398	25'265	31'133
Gächlingen	49'977	18'550	31'427
Hallau	140'137	46'408	93'729
Hemishofen	18'673	9'729	8'944
Löhningen	60'762	31'900	28'862
Neunkirch	118'406	46'023	72'383
Oberhallau	18'513	9'502	9'010
Ramsen	59'420	26'723	32'697
Rüdlingen	55'597	19'618	35'979
Schaffhausen	1'777'745	905'413	872'332
Siblingen	34'974	17'041	17'933
Stein am Rhein	138'422	81'837	56'585
Stetten	49'383	30'859	18'524
Thayngen	259'629	105'840	153'789
Wilchingen/Osterfingen	85'272	38'517	46'755
<b>Total</b>	<b>3'126'198</b>	<b>1'510'161</b>	<b>1'616'037</b>
<b>Vom Kanton veranlagte Gemeinden</b>		(Wegfall Abgeltung an Kanton)	
Bargen			10'200
Beggingen			18'000
Büttenhardt			11'250
Dörflingen			28'260
Guntmadingen			9'000
Hemmental			21'780
Hofen			4'980
Lohn			27'600
Merishausen			27'900
Neuhausen am Rheinflall			442'000
Opfertshofen			5'250
Schleitheim			59'460
Trasadingen			22'680
<b>Total</b>			<b>688'360</b>
<b>Gesamttotal</b>			<b>2'304'397</b>

Eine klare Mehrheit der Mitglieder des Parlaments befürwortet die Zentralisierung des Steuerwesens: Die heutige Organisation mit einer zentralen kantonalen Steuerverwaltung und mit kommunalen Steuerverwaltungen sei nicht mehr zeitgemäss. Die bestehenden Doppelspurigkeiten seien abzubauen und das vorhandene Optimierung- und Kosteneinsparungspotenzial sei vollständig zu realisieren. Es gebe keine gleichwertigen alternativen Effizienzsteigerungs- und Kosteneinsparungsmöglichkeiten beim Vollzug des Steuerwesens, ohne dass die bestehende Aufgabenteilung eliminiert werde. Es gelte, durch den Abbau einer Über- und Doppelverwaltung die Kostenreduktion um jährlich wiederkehrend 1,2 Mio. Franken zu realisieren. Der Kanton und die Gemeinden könnten es sich nicht leisten, diese Kosteneinsparung nicht zu realisieren. Bereits hätten 15 Gemeinden – teilweise seit Jahren – keine eigene Steuerverwaltung mehr und es habe sich bestätigt, dass die Steuerpflichtigen dadurch keine Nachteile erlitten. Weiter wurde festgestellt, dass die Gemeinden in ihrer Autonomie nicht eingeschränkt werden und die Auswirkungen auf die Gemeindeverwaltungen insbesondere durch die Einräumung einer Übergangsfrist

zu verkraften seien. Mehrfach wurde betont, dass es bei der Zentralisierung des Steuerwesens um ein Umstrukturierungsprojekt gehe, das nicht auf freiwilliger Basis realisiert werde könne.

Eine Minderheit des Parlaments war dagegen der Auffassung, die vorgeschlagene Reform sei unnötig und greife in unverhältnismässiger Weise in die Strukturen der Gemeinden ein. Weiter wurde die Zentralisierung durch Zwang aus grundsätzlichen Überlegungen abgelehnt. Der Verlust der kommunalen Steuerverwaltungen und insbesondere der Standort der kantonalen Steuerverwaltung im Waldhaus in Schaffhausen seien für die Steuerpflichtigen nicht zumutbar; es werde eine bis anhin bürgernah erbrachte Dienstleistung ohne Not zentralisiert. Das Herausbrechen von Pensen bzw. Pensenanteilen aus den Gemeindeverwaltungen führe zu nicht verkraftbaren Synergieverlusten in den betroffenen Gemeinden.

Der Kantonsrat hat an seiner Sitzung vom 13. November 2006 dem vorstehend erläuterten Dekret über die Organisation des Steuerwesens (Neuorganisation des Steuerwesens) mit 45 zu 23 Stimmen zugestimmt.

Er empfiehlt Ihnen, sehr geehrte Stimmbürgerinnen und Stimmbürger, der Neuorganisation des Steuerwesens zuzustimmen.

Gemäss Art. 122 Abs. 2 des Steuergesetzes hat der Kantonsrat die Organisation des Steuerwesens in einem Dekret zu regeln. Dekrete unterliegen gemäss Art. 53 Abs. 2 der Kantonsverfassung nicht der Volksabstimmung. Der Kantonsrat hat somit die abschliessende Kompetenz, die Neuorganisation des Steuerwesens festzulegen. Art. 32 lit. h der Kantonsverfassung sieht dagegen vor, dass jene Beschlüsse der Volksabstimmung unterliegen, «welche der Kantonsrat von sich aus zur Ab-

stimmung bringen will». Im Kantonsrat wurde argumentiert, es handle sich um eine Angelegenheit von grosser Tragweite, welche deshalb den Stimmberechtigten zu unterbreiten sei. Nach einer kontroversen Diskussion, insbesondere auch über die rechtliche Zulässigkeit einer allfälligen Volksabstimmung, hat der Kantonsrat mit 39 zu 37 Stimmen beschlossen, das Dekret freiwillig der Volksabstimmung zu unterbreiten.

Im Namen des Kantonsrates

Der Präsident: *Matthias Freivogel*

Die Sekretärin: *Erna Frattini*

## Dekret betreffend die Organisation des Steuerwesens

06-141

vom 13. November 2006

---

*Der Kantonsrat Schaffhausen,*

gestützt auf Art. 122 Abs. 2, 140 und 172 Abs. 2 des Gesetzes  
über die direkten Steuern vom 20. März 2000 (StG),

*beschliesst:*

### § 1

Die Durchführung des Gesetzes über die direkten Steuern obliegt  
der kantonalen Steuerverwaltung.

Kantonale  
Steuerver-  
waltung

### § 2

Die kantonale Steuerverwaltung stellt den Gemeinden rechtzeitig  
die für die Budgetierung und Planung der Gemeindesteuern erfor-  
derlichen Grundlagen zur Verfügung und erteilt Auskunft über die  
Steuerpflichtigen und deren Steuerfaktoren.

Steuerstatistik  
und Auskünfte  
an die  
Gemeinden

### § 3

<sup>1</sup> Die kantonale Steuerverwaltung sorgt für eine unverzügliche  
Überweisung der Gemeindeanteile an den Steuereingängen an die  
Gemeinden.

Überweisung  
der Gemeinde-  
steuern

<sup>2</sup> Der Regierungsrat regelt die Überweisung der Gemeindeanteile  
an den Quellensteuern.

### § 4

<sup>1</sup> Die kantonale Steuerverwaltung bezeichnet die für die Gemein-  
debehörden in Steuersachen zuständige Ansprechperson.

Ansprech-  
personen für die  
Gemeinden

<sup>2</sup> Die für die Steuerpflichtigen der einzelnen Gemeinden zuständi-  
gen Sachbearbeitenden der kantonalen Steuerverwaltung sind an-  
gemessen mitzuteilen.



# Beschluss des Kantonsrates

## § 5

Informations-  
veranstaltungen  
und  
Sprechstunden  
in den  
Gemeinden

<sup>1</sup> Auf Ersuchen einer Gemeinde führt die kantonale Steuerverwaltung in der Gemeinde eine Informationsveranstaltung zum Ausfüllen der Steuererklärung durch.

<sup>2</sup> Sofern ein Bedürfnis besteht, führt die kantonale Steuerverwaltung auf Ersuchen einer Gemeinde, insbesondere zur Zeit der Steuerdeklarationen, Sprechstunden in den Gemeinden durch. Die Art und die Häufigkeit der Durchführung legt die kantonale Steuerverwaltung im Einvernehmen mit der Gemeinde fest. Die Gemeinde hat hierfür eine geeignete Räumlichkeit zur Verfügung zu stellen.

## § 6

Feuerwehr-  
pflichtersatz-  
abgabe

<sup>1</sup> Die Gemeinden können die Erhebung der Feuerwehrpflichtersatzabgabe der kantonalen Steuerverwaltung übertragen.

<sup>2</sup> Die Abgabe wird den Gemeinden mit deren Anteilen an den Steuereingängen überwiesen.

## § 7

Meldungen der  
Gemeinden  
nach Art. 129  
StG

<sup>1</sup> Die Gemeinden melden der kantonalen Steuerverwaltung diejenigen Tatsachen, die für die Besteuerung erheblich sind.

<sup>2</sup> In den Fällen, in denen der Bezug der Kirchensteuern und der Feuerwehrpflichtersatzabgabe der kantonalen Steuerverwaltung übertragen ist, melden die Gemeinden zudem die hierfür erheblichen Tatsachen.

## § 8

Akten-  
übernahme und  
Akten-  
archivierung

<sup>1</sup> Die kantonale Steuerverwaltung übernimmt von den Gemeinden die Akten der laufenden sowie der zwei vorangegangenen Steuerperioden. Sie kann mit den Gemeinden die Übernahme von Akten weiterer Steuerperioden vereinbaren. Auf Antrag der Gemeinde übernimmt die kantonale Steuerverwaltung sämtliche Akten.

<sup>2</sup> Die Gemeinden bewahren die nicht übernommenen Akten während 10 Jahren nach Ablauf der jeweiligen Steuerperioden auf. Sie stellen die Akten der kantonalen Steuerverwaltung auf deren Anfrage vorübergehend zur Verfügung.

## § 9

Übergangs-  
bestimmung;  
Übergangsfrist  
und Übernahme  
des Personals

<sup>1</sup> Die Gemeindesteuerverwaltungen sind innerhalb von drei Jahren seit Inkrafttreten dieses Dekrets in die kantonale Steuerverwaltung in Schaffhausen zu integrieren. Die kantonale Steuerverwaltung

legt mit den Gemeinden den Zeitpunkt und die Einzelheiten der Integration fest.

<sup>2</sup> Für jene Gemeinden, die während der Übergangsfrist ihre Steuerverwaltung weiterbetreiben, gelten bis zur Integration der Gemeindesteuerverwaltung in die kantonale Steuerverwaltung die Bestimmungen des Dekretes betreffend die Organisation des Steuerwesens vom 27. November 2000 weiterhin.

<sup>3</sup> Bei einer Integration einer Gemeindesteuerverwaltung in die kantonale Steuerverwaltung während der Übergangsfrist übernimmt die kantonale Steuerverwaltung auf Antrag der Gemeinde das kommunale Personal mindestens im Ausmass des bisher in der Gemeinde benötigten Pensums für den Vollzug des Steuerwesens. Die zuletzt bei der Gemeinde bezogene Grundbesoldung bleibt gewährleistet, bis die Grundbesoldung nach dem kantonalen Lohnrecht die gleiche Höhe erreicht hat, längstens bis zum Ablauf der Übergangsfrist gemäss Abs. 1. Die Modalitäten des Übertritts werden in Verträgen zwischen dem Kanton und den Gemeindeangestellten festgelegt. Mit dem Inkrafttreten der jeweiligen Arbeitsverträge wird das Arbeitsverhältnis zum Kanton begründet. Die in der Gemeinde geleisteten Dienstjahre werden angerechnet.

<sup>4</sup> Kann einer vom Kanton übernommenen Person nach Ablauf der Übergangsfrist gemäss Abs. 1 keine zumutbare Weiterbeschäftigung angeboten werden, richtet der Kanton zur Vermeidung von Härtefällen eine Abfindung nach den Bestimmungen des kantonalen Personalrechts aus. Die in der Gemeinde geleisteten Dienstjahre werden angerechnet.

## § 10

<sup>1</sup> Der Regierungsrat bestimmt den Zeitpunkt des Inkrafttretens. Inkrafttreten

<sup>2</sup> Unter Vorbehalt von § 9 Abs. 2 ersetzt es das gleichnamige Dekret vom 27. November 2000.

<sup>3</sup> Das Dekret ist im Amtsblatt zu veröffentlichen und in die kantonale Gesetzessammlung aufzunehmen.

Schaffhausen, 13. November 2006

Im Namen des Kantonsrates

Der Präsident:

*Alfred Sieber*

Die Sekretärin:

*Erna Frattini*